

Rückbleib

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung in der
Gemeinde Pemfling

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Gesetze vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525) und vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223), des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333), geändert durch Gesetze vom 11. November 1974 (GVBl. S. 609) und vom 28. April 1978 (GVBl. S. 172) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S 3617), geändert durch Gesetze vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) erläßt die Gemeinde Pemfling folgende:

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Beschilderung

- (1) Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.
- (2) Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 2

Numerierung der Gebäude

- (1) Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks bzw. der Zugang zur Haupttreppe befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu.
- (2) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (3) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (4) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 4

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung, Änderung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 3 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (3) Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8 Anwendung.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist die Zuteilung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung
der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde. Die Unterhaltung und Erneuerung ist Sache des Gebäudeeigentümers.
- (2) Das Nummernschild ist an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der

Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2.20 m über dem Boden angebracht werden.

- (3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
- (5) Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.

- (3) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (4) Ist ein nach Abs. 2 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 Verpflichteten haben die Kosten für die Beschaffung und Anbringung der Numerierung ihrer Gebäude und Grundstücke einschließlich der Kosten für eventuell notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

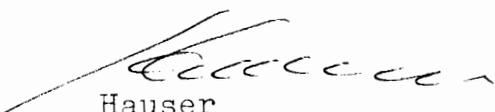
§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Gemeinde Pemfling

8491 Pemfling, den 27. NOV. 1980


Hauser

1. Bürgermeister

